

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

5 (22.4.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. April

1925.

Inhalt: Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen: Verteilung der Baukollekte für 1924. — Verteilung der 1924 er Weihnachtskirchenjammlung. — Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1925. — Organistenbesoldung. — Kirchensteuerpflicht. — Geschäftsverkehr. — Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule. — Gesetz über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. — Abführung der Lohnsteuerbeträge. — Bibellehrgang in Darmstadt. — Kollekten und Opfer. — Kirchliche Gebäude. — Ehe- und Familien Sonntag. — Fürbitte für Obrigkeit, Volk und Vaterland. — Kirchenschöre. — Errichtung einer dritten Pfarrei für die Lutherkirche in Mannheim. — Sammlung zweistimmiger Konfirmationsgesänge.

Dienstmeldungen.

Entscheidung der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 2. April d. J. der von der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg gewählte Pfarrer Otto Zimmermann in Reppenbach als Pfarrer in Karlsruhe-Mühlburg.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Wiederverwendet wurde auf Ansuchen Theophil Burgstahler als Pfarrvikar in Ruit; versetzt wurden: Pfarrverwalter Heinrich Linnebach von Dertingen nach Tegernau; die Vikare Hugo Münzel von Karlsruhe-Beiertheim als Pfarrverwalter nach Kürzell, Ludwig Dreher von Offenburg nach Karlsruhe-Beiertheim, Ludwig Herrmann von St. Ilgen nach Offenburg, Walter Eckerlin von Schoppsheim nach Tegernau, von da nach Mannheim-Waldhof, Friedrich Rosewich von Mannheim-Waldhof als Pfarrverwalter nach Dertingen, Helmut Sichtenfels in Karlsruhe von der Pauluspfarre zur Markuspfarre, Philipp Treiber von Schwellingen nach Karlsruhe (Pauluspfarre), Friedrich Schanbacher von Mannheim-Waldhof zur vorübergehenden Aushilfe nach Mannheim (Jungbuschpfarre), Karl Binder von Pforzheim zur Aushilfe nach Almanns-

weiler, Gustav Hack von Heidelberg nach Pforzheim (Nord- und Westpfarre), Karl Becker in Heidelberg vom 3. Stadtvikariat auf das im Pfaffengrund, Hermann Pfannstiel von Badenweiler auf das 2. Stadtvikariat Heidelberg und von da auf das 3. Stadtvikariat daselbst, Karl Krieger (Religionslehrer) von Heidelberg zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Tauberbischofsheim, Theodor Pfeifferle von Seckenheim nach Heidelberg-Handschuhsheim, Immanuel Scharnberger von Niefen nach Wertheim; der frühere Vikar Theophil Hettlinger von Ruit nach Waldangelloch; die Pfarrkandidaten Herbert Schropp von Waldangelloch als Vikar nach Schoppsheim, Paul Schröder von Eschelbach als Vikar nach Schwellingen, Walter Goos von Donaueschingen nach Weil, Karl Kenner von Weil nach Donaueschingen, außerdem gemäß Verordnung vom 21. 11. 1922 Hugo Pfisterer nach Königsbrunn, Otto Hof nach Mauer, Adolf Merkel nach Rastatt, Hans Schütz nach Seckenheim, Theodor Erhardt nach Heidelberg, Erich Kühn nach Rheinbischofsheim, Rudolf Zöbele nach Niefen, Egon Gück nach Mannheim (Jugendamt); Missionar Ffinger zur vorübergehenden Verwendung nach St. Ilgen.

Bekanntmachungen.

DNR. 30. 3. 1925. Verteilung der Baukollekte für 1924 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1924 ergab 15 135 RM. Hieraus wurden an 37 evang. Gemeinden Unterstützungen in Einzelbeträgen von 85—600 RM bewilligt. Vorstehendes ist bei der Verkündigung der am Buß- und Bettag 1925 wieder zu erhebenden Kollekte bekannt zu geben. Die Unterstützungsgesuche sind im November d. J. hierher vorzulegen, damit die Verteilung noch rechtzeitig im alten Rechnungsjahr erfolgen kann. Wegen Begründung der Gesuche verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 13. 5. 1921, die Verteilung der Baukollekte für 1920 betr. (WBl. S. 39).

DNR. 31. 3. 1925. Verteilung der 1924er Weihnachtskirchensammlung betr.

Die an Weihnachten 1924 für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Personen erhobene Kirchensammlung hat 17 524.72 RM erragen.

Davon haben zunächst erhalten: RM

1. Der Bad. Landesverein für Innere Mission hier für die Erziehungsanstalten Schwarzacherhof, Mädchen- und Frauenheim in Bretten und die Anstalt in Weingarten	2 300
2. das Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen	1 000
3. die Rettungsanstalt Hardthaus in Welschneurent	1 200
4. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	1 000
5. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	1 000
6. die Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern	1 000
7. das Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim	600
übertrag	8 100

übertrag	8 100
8. das Evang. Waisenhaus für Mädchen in Mannheim	600
9. das Fürsorgeheim des Evang. Stifts in Freiburg i. Br.	300
10. das Waisenhaus dieses Stifts, Freiburg i. Br.	600
11. das Zufluchtsheim des Ev. Fürsorgevereins hier	300
12. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tülingen	600
13. das Versorgungshaus für Mütter und Säuglinge in Handschuhshaus	400
14. die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Dorf b. Kehl	1 200
15. die Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	1 200
16. die Zeller Anstalten, Ev. Gemeindepflege in Zell i. W.	1 200
zuf.	14 500.

Die Verwendung des Restbetrags bleibt vorbehalten. Bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchensammlung wollen die Geistlichen den Gemeinden von vorstehender Verteilung Kenntnis geben.

DNR. 4. 4. 1925. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1925 betr.

Nachstehende 11 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die badischen evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Theodor Erhardt von Odumase (Goldküste),
2. Egon G ü s s von Konstanz,
3. Fritz Haag von Kälbertshausen,
4. Otto Hof von Frankfurt a. M.,
5. Erich K ü h n von Hochhausen a. N.,
6. Ernst M a m p e l von Chrstädt,
7. Adolf M e r k e l von Bretten,

8. Hugo Pfisterer von Eizenkirch (Amt Müllheim),
9. Karl Pöritz von Karlsruhe,
10. Hans Schütz von Mannheim,
11. Rudolf Zöbele von Mannheim-Rhein-
au.

DRM. 7. 4. 1925. Organistenbesoldung betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte und Kirchen-
vorstände unserer Landeskirche.

Der von der Landesynode eingesetzte kirchen-
musikalische Ausschuss hat u. a. auch die Frage
der Organistenbesoldung behandelt auf Grund
einer in zwei Kirchenbezirken angestellten Rund-
frage. Die Vergütung der Organisten findet
teils in Naturalien teils in Geldbeträgen statt,
die zwischen 60 RM und 150 RM fürs Jahr
schwanken d. h. für den einzelnen Gottesdienst
zwischen 1 RM und 2.50 RM. Nach Zählung-
nahme mit einer Anzahl von Organisten betrach-
tete der kirchenmusikalische Ausschuss den Satz
von 2.50 RM für den einzelnen Gottesdienst und
von 3 RM für den besonderen Fall (etwa der
Trauung) als das Mindestmaß dessen, was die
Gemeinden als Organistenvergütung leisten soll-
ten. Der kirchenmusikalische Ausschuss ist dabei
von der Erwägung ausgegangen, daß die Lehrer
Woche für Woche ihren freien Erholungsstag teil-
weise dem Dienst an der Kirchengemeinde opfern
und für den Sonntag gebunden sind und daß fer-
ner die rechte Ausübung des Organistendienstes
eine mehrjährige Schulung voraussetzt und eine
beständige Weiterbildung erfordert, und er ist
darum der Meinung, das Einverständnis der
Organisten mit diesem Mindestsatz sei trotzdem
noch ein erfreuliches Zeichen dafür, daß sie ihre
Tätigkeit nicht in erster Linie unter dem Gesichts-
punkt des Verdienstes sondern des Dienstes an-
gesehen haben möchten. Der Ausschuss brachte
endlich auch den Wunsch zum Ausdruck, daß die
Kirchengemeinden bei einer Regelung der Orga-
nistengehälter die Erhaltung der freundschaft-
lichen Beziehungen zwischen Kirchengemeinde

und Lehrerschaft als leitenden Gesichtspunkt bei
den Verhandlungen im Auge behalten möchten.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, diese
Anregungen des kirchenmusikalischen Ausschusses
zu beachten und gelegentlich auch ihren Organi-
sten davon Mitteilung zu machen.

DRM. 8. 4. 1925. Kirchensteuerpflicht betr.

Ein Einzelfall gibt uns Anlaß auf folgendes
hinzuweisen: Nach Art. 11 Abs. 1 des DRStG ist
die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse
von den dem Bekenntnisse der besteuernenden
Kirche angehörenden natürlichen Personen,
welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufent-
halt im Lande Baden haben, aufzubringen und
nach Art. 12 Abs. 1 des DRStG wird die örtliche
Kirchensteuer bei den bekenntnisangehörigen
natürlichen Personen (Kirchspielseinwohnern)
erhoben, die in den ganz oder teilweise zur Kir-
chengemeinde gehörigen Gemarkungen ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
oder, ohne einen Wohnsitz oder Aufenthalt in der
Gemarkung zu haben, infolge örtlicher Belegen-
heit von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der
Gemarkung besteuert werden können. Wonach
die Bekenntniszugehörigkeit zu beurteilen ist, ist
in beiden Steuergesetzen aber nicht gesagt.

Nach § 3 der VB ist Mitglied der evang. Lan-
deskirche Badens jeder evang. Christ, der im
Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht er-
klärt, daß er der Landeskirche nicht angehören
wolle. Es sind darnach Mitglieder der Landes-
kirche kraft Gesetzes alle evang. Christen, die im
Lande Baden einen Wohnsitz haben, und es wer-
den es kraft Gesetzes alle evang. Christen, die
im Lande Baden einen Wohnsitz nehmen, sofern
sie sich nicht einer andern Religionsgesellschaft
(z. B. Evang. lutherischen Synode, Brüderunität)
ausdrücklich angeschlossen haben oder bei der
Wohnsitzbegründung anschlüssen. Sie bleiben es
solange, bis sie dem zuständigen Pfarramt er-
klären, daß sie der badischen Landeskirche nicht
angehören wollen.

Mitglied der evang. Landeskirche Badens im Sinne von § 3 der KB und Angehöriger des evang. Bekenntnisses im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des KRStG und Art. 12 Abs. 1 des DRStG sind im allgemeinen gleichbedeutend.

Alle diejenigen Personen, die nach § 3 der KB Mitglieder der Landeskirche sind oder es bei ihrer Wohnsitzbegründung werden, sind also kirchensteuerpflichtig im Sinne der beiden obengenannten Steuergesetze. Sie werden von dieser Steuerpflicht durch die einfache Erklärung vor dem Pfarramt, daß sie nicht Mitglieder der badischen Landeskirche sein wollen, nicht befreit. Denn Art. 11 Abs. 2 des KRStG und Art. 19 Abs. 1 des DRStG schreiben vor, daß die Erklärung des Austritts aus einer Kirche, um bürgerliche Wirkung zu haben, d. h. von der Steuer zu befreien, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnsitzes oder vor dem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben werden muß. Erst die vor der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt) oder vor einem Notar oder vor einem Bürgermeister zu Protokoll gegebene Erklärung befreit nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Frist von der Kirchensteuerpflicht.

In Baden kommt häufig der Fall vor, daß Mitglieder der Evang. luth. Synode in Freiburg oder der Brüderunität in Königsfeld sich einer Kirchengemeinde der evang. Landeskirche bei ihrer Wohnsitzbegründung anschließen und deren Einrichtungen benützen. Solche Personen sollen durch den zuständigen Pfarrer baldmöglichst darauf hingewiesen werden, daß sie sich dadurch der Landeskirche anschließen und infolgedessen kirchensteuerpflichtig werden. Wollen sie das mit allen sich daraus ergebenden Folgen nicht, so sollen sie darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie dann auch nicht Mitglieder der Kirchengemeinde werden können, also auch kein Amt in ihr bekleiden können. Sie sollen auch aufgefordert werden, dem Finanzamt eine unzweideutige Erklärung über ihre Bekenntniszu-

gehörigkeit abzugeben. Freiwillige Leistungen solcher Personen sind keine Steuern. Sie fließen der Kirchengemeinde zu.

Wenn eine zur Steuer beigezogene Person ihre Steuerpflicht bestreitet, so ist zur Entscheidung über die Steuerpflicht zunächst das zuständige Finanzamt berufen, das die nötigen Feststellungen wegen der Bekenntniszugehörigkeit durch Inanspruchnahme der örtlichen kirchlichen Organe macht. Gegen seine Entscheidung ist hinsichtlich der Landeskirchensteuerpflicht nach Art. 26 des KRStG die Klage beim Verwaltungsgerichtshof und hinsichtlich der Ortskirchensteuerpflicht nach § 2 Ziff. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Klage beim Bezirksrat gegeben.

DKR. 14. 4. 1925. Geschäftsverkehr betr.

Zur Verhütung von Zweifeln geben wir bekannt, daß allgemeine Verfügungen, die an alle Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) und Pfarrämter gerichtet sind, von unserer Expedition unmittelbar, also nicht durch das Dekanat, zugestellt werden. Wenn mit einer allgemeinen Verfügung eine Berichterstattung angeordnet wird, so sind die Berichte trotz der unmittelbaren Zustellung unserer Verfügung vorschriftsmäßig durch das zuständige Dekanat uns vorzulegen. Wenn ein Bericht uns unmittelbar vorgelegt werden soll, wird es in unserer Verfügung jedesmal ausdrücklich gesagt werden. In solchen Fällen ist dem Dekanat von dem Bericht Nachricht zu geben.

DKR. 14. 4. 1925. Den Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule betr.

Wir machen unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte auf obige Lehrpläne (Staatl. G. u. VBl. 1925 S. 51/56 u. 57/62 und Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1925 S. 51/56 u. 57/62), insbesondere auf die Bestimmungen über den Unterricht in Deutsch und Staatskunde aufmerksam.

DNR. 14. 4. 1925. Das Gesetz über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.

Wir machen unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte auf das Gesetz vom 20. März d. J. (Staatl. G. u. VBl. 1925 S. 49/50, Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1925 S. 63) aufmerksam, insbesondere auf den Zusatz, den § 34 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhält, und auf die Bestimmung des Artikels II.

Der Zusatz lautet:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Der Artikel II besagt:

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

DNR. 14. 4. 1925. Abführung der Lohnsteuerbeträge betr.

Seit 1. Januar 1924 gelten für die öffentlichen Kassen dieselben Bestimmungen über die Abführung der von Gehältern, Löhnen usw. einbehaltenen Steuerbeträge wie für private Arbeitgeber und zwar sind nach § 39 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 die in der Zeit vom 1. bis zum 10. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 15., die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 25. des Monats und die in der Zeit vom 21. bis Schluß eines Monats einbehal-

tenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats abzuführen. Verspätete Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkassen hat wie für die privaten Arbeitgeber, so auch für die öffentlichen Kassen, denen auch alle kirchlichen Kassen einschließlich der örtlichen gleichzuachten sind, die Zahlung von Verzugszuschlägen zur Folge. Solche Zuschläge müssen durch pünktliche Einhaltung der Abführungstermine unter allen Umständen vermieden werden. Da der Reichsminister der Finanzen es grundsätzlich ablehnt, Verzugszuschläge zu erlassen, müssen, wenn die Reichsfinanzbehörde wegen verspäteter Abführung der Lohnsteuer Zuschläge fordert, diese den verantwortlichen kirchlichen Beamten zur Last gesetzt werden.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Löhne sog. Werkstudenten nicht steuerfrei sind.

DNR. 14. 4. 1925. Bibellehrgang in Darmstadt betr.

Der Reichsverband der evang. Jungmännerbünde Deutschlands e. B. und der Evang. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands e. B. veranstalten vom 4. bis 8. Mai d. J. in Darmstadt einen gemeinsamen Lehrgang über Bibelarbeit für Vereinsleiter und ältere helfende Mitglieder.

Wir machen auf diesen Lehrgang aufmerksam.

Meldungen sind sofort an das Evang. Jugendpfarramt Darmstadt, Neckarstraße 9 zu richten mit Einsendung von 2 RM Einschreibgebühr auf das Postsparkonto dieses Amtes beim Postsparkamt Frankfurt a. M. Nr. 66241. Für Frei Quartiere und billige Mahlzeiten wird gesorgt.

DNR. 14. 4. 1925. Kollekten und Opfer betr.

An sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäte unserer Landeskirche.

Wie wir hören, werden die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten in manchen

Gemeinden teilweise für örtliche kirchliche Zwecke verwendet. Wir weisen darauf hin, daß dies nicht zulässig ist und daß diese Kollekten vielmehr in ihrem vollen Betrag dem der Gemeinde angehörenden Zweck zuzuführen sind.

Auch bestimmen wir hiermit, daß die Sammlungsbeträge auch ohne daß es künftig hin bei der Anordnung der Kollekten besonders erwähnt wird, durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, Postcheckkonto Nr. 2664 Karlsruhe, zu überweisen sind. Die Verteilung geschieht jeweils von hier aus.

Was die Einsammlung des sonntäglichen Kirchenopfers betrifft, so scheint seit der Zeit der Geldentwertung der in vielen Gemeinden übliche Klingenbeutel außer Anwendung gekommen zu sein. Wir legen den Gemeinden, die ihn hatten, nahe, ihn jetzt in seine frühere Ehre wieder einzusetzen.

DKM. 15. 4. 1925. Kirchl. Gebäude betr.

Um zu verhüten, daß in den kirchlichen Gebäuden mit staatlicher Baupflicht Herstellungen von den Kirchengemeinderäten angeordnet werden, die nachher nicht recht befriedigen, bestimmen wir, daß die Kirchengemeinderäte vor der Vornahme solcher Arbeiten mit den zuständigen Bezirksbauämtern rechtzeitig Fühlung nehmen und ihnen das Bauvorhaben vortragen sollen. Etwaige Bedenken des Bezirksbauamts sind zu prüfen und, wenn ihnen nicht ohne weiteres Folge gegeben werden kann, uns mit Bericht vorzulegen.

DKM. 17. 4. 1925. Ehe- und Familiensonntag betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Am 13. Juni d. J. wird es 400 Jahre, daß Dr. Martin Luther in den Ehestand mit Katharina von Bora getreten ist. Die Bedeutung dieser Tat Luthers für die christliche Ehe und das

christliche Familienleben, insbesondere die Bedeutung des evang. Pfarrhauses, das Luther an jenem Tag in der Kraft und mit dem Mut evangelischen Glaubens begründet hat, rechtfertigt es, daß unsere evangelische Kirche dieses Tages besonders gedenkt und Gott für den reichen Segen dankt, der von jener Tat ausgegangen ist in unser Volk und in unsere Kirche. Wir ordnen deshalb an, daß zum Gedächtnis daran in diesem Jahr anstelle des Frauensonntags ein Ehe- und Familiensonntag, und zwar am Sonntag, den 14. Juni d. J. gehalten werde, und legen unseren Geistlichen ans Herz, bei dieser Gelegenheit mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß die Heiligung der Ehe und die Wertschätzung und Pflege christlichen Familienlebens eine wichtige Voraussetzung für die Wiedergesundung unseres Volkes ist.

Die Kollekte, die sonst am Frauensonntag erhoben wurde, ist an diesem Sonntag zu erheben und bestimmt für den Evang. Frauenverband für Innere Mission, der zur Durchführung seiner sozialen Aufgaben (Erholungsfürsorge für evang. Mütter, Evang. soziale Frauenschule in Freiburg i. Br., für die ein eigenes Heim erworben werden soll) dringend unserer Unterstützung bedarf. Wir verweisen außerdem auf unsere Bekanntmachung vom 10. September 1924 BBl. S. 80. Die Kollekte ist am Sonntag vorher, den 7. Juni den Gemeinden anzukündigen.

DKM. 17. 4. 1925. Fürbitte für Obrigkeit, Volk und Vaterland betr.

Im allgemeinen Fürbittegebet tritt künftig hin bis auf weiteres folgende Fürbitte für die Obrigkeit, Volk und Vaterland anstelle der bisherigen und ist nach den Worten „daß sie erbaut werde auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“ oder an entsprechender Stelle des Hauptgebets einzufügen:

Segne unsere Obrigkeit in Land und Reich und verleihe ihr Deinen Geist der Weisheit, Gerechtigkeit und Stärke, daß sie regiere, wie es Dir wohlgefällt. Erfülle den Wehrstand mit Gottesfurcht und Treue. Behüte unser deutsches Volk und Vaterland. Führe es zu Kraft und Einigkeit und erwecke in ihm den Geist der Buße und des Glaubens. Laß uns im Frieden und mit herzlicher Liebe gegeneinander darin wohnen und Dir mit Freude dienen. Segne alle Stände Deiner Christenheit usw.

DM. 17. 4. 1925. Die Kirchenchöre betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Einer Anregung des von der Landessynode eingesetzten kirchenmusikalischen Ausschusses folgend legen wir unsern Geistlichen nahe, den Gottesdienst am Sonntag Kantate, den 10. Mai d. J. durch Heranziehung des Kirchenchors und reichere Liturgie festlich zu gestalten und am Schluß

des Gottesdienstes die nachfolgende *Ausprache* zu verlesen. Zugleich stellen wir anheim, an diesem Sonntag eine *Kirchensammlung* zu erheben und sie den örtlichen Kirchenchören für ihre Zwecke und Aufgaben zur Verfügung zu stellen als Ausdruck des Dankes für ihre dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde geleisteten Dienste.

In dem Herrn Beliebt!

Der Name des heutigen Sonntags „Kantate, Singet dem Herrn!“ legt es nahe, derer zu gedenken, die an unseren Festen und an sonstigen feierlichen Anlässen mit ihrem Gesang der Gemeinde dienen und dadurch unsere Gottesdienste bereichern. Das sind unsere Kirchenchöre. Bei den Festgottesdiensten, an unseren Gemeindeabenden, bei der Konfirmation, am Jahresluß und auch sonst das Jahr hindurch erfreut uns der Kirchenchor mit seinen Liedern, belebt die Gottesdienste, weckt Lust und Liebe zum Gesang und trägt so an seinem Teil bei zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes in der Gemeinde. Wir möchten ihn darum nicht mehr entbehren, ja haben allen Grund, ihn zu pflegen und mit allen Kräften zu unterstützen. Wem die Gabe des Gesangs in der Gemeinde gegeben ist, der stelle sie auch in den Dienst der Gemeinde und helfe so mit, daß unsere Kirchenchöre erstarken und gedeihen und ihre schöne und segensreiche Aufgabe immer besser erfüllen können. Den Kirchenchören aber danken wir für die Opfer, die sie bisher für unsere Kirche und die Gemeinden gebracht, und für ihre Treue, mit der sie am Ausbau des gottesdienstlichen Lebens mitgewirkt haben. Wir

bitten sie herzlich, nicht müde zu werden, sondern fernerhin mitzuhelfen, daß die Gemeinde sich der schönen Gottesdienste des Herrn erfreuen könne und daß, wie durch das Wort und das Bekenntnis, so auch durch das Lied Gottes Lob allezeit in den Gemeinden erschalle.

DM. 18. 4. 1925. Die Errichtung einer dritten Pfarrei für die Lutherkirche in Mannheim betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung genehmigt, daß im Kirchensprengel der Lutherkirche in Mannheim eine dritte Pfarrei mit der Bezeichnung Westpfarrei der Lutherkirche errichtet wird.

Bei der Buchhandlung des Evang. Vereins für die Pfalz in Kaiserslautern ist eine Sammlung zweistimmiger Konfirmationsgefänge mit Orgelbegleitung erschienen, bearbeitet auf Veranlassung des Prot. Landeskirchenrats der Pfalz von Oberlehrer a. D. und Organist Hahn in Kaiserslautern. Preis ungebunden 5 RM, gebunden 6 RM.

Das Werk kann zur Anschaffung empfohlen werden.